

Aktenzeichen: 7 AZB 11/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 12. Juli 1983
- 7 AZB 11/83 -

I. Arbeitsgericht
Ulm

Urteil vom 20. Januar 1983
- 5 Ca 444/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Beschluß vom 17. Mai 1983
- 1 Sa 18/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berufungsbegründung durch Prozeßkostenhilfegesuch

Gesetz: ZPO § 233, § 85 Abs. 2, § 519 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 11/83

1 Sa 18/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Juli 1983
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des Landesarbeits-
gerichts Baden-Württemberg vom 17. Mai
1983 - 1 Sa 18/83 - wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 20. Januar 1983
die Kündigungsschutzklage des Klägers abgewiesen. Dieses Urteil
wurde dem Prozeßbevollmächtigten am 21. Februar 1983 zugestellt.



Mit am 7. März 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 1. März 1983 hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gestellt und für den Fall der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe Berufung eingelegt. In der Begründung des Antrags setzte der Kläger sich unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit dem Urteil des Arbeitsgerichts auseinander. Mit Beschluß vom 16. März 1983 wies das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurück, da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg biete. In einem am 21. März 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz des Klägersvertreters vom 18. März 1983 heißt es:

"In der Rechtssache P ./. Fa. Josef
R lege ich ungeachtet des ablehnenden
Bescheids zur Prozeßkostenhilfe vom 16.03.1983
gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom
20.01.1983 - zugestellt am 21.02.1983 - Berufung ein.

Die Berufungsbegründung wird nachgereicht."

Mit Beschluß vom 26. April 1983 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung wegen Nichteingangs einer Berufungsbegründung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger mit am 3. Mai 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt sowie hilfsweise wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung begründet. Zur Begründung seines Antrags hat der Kläger ausgeführt, daß die mit Schriftsatz vom 18. März 1983 eingelegte Berufung nicht begründet worden sei, weil im Prozeßkostenhilfeantrag die Berufungsanträge sowie eine Berufungsbegründung in einer dem § 519 ZPO entsprechenden Form abgegeben worden seien. Soweit in dem Berufungsschriftsatz die Nachreichung einer Berufungsbegründung angekündigt worden sei, sei damit nur eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen gemeint gewesen. Jedenfalls sei wegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums seines Prozeßbevollmächtigten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.



Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 17. Mai 1983 den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt: Wenn der Kläger in seinem Schriftsatz vom 18. März 1983 geschrieben habe "Die Berufungsbegründung wird nachgereicht", so sei er offensichtlich selbst nicht davon ausgegangen, bereits eine Berufungsbegründung vorgelegt zu haben. Dem Schriftsatz sei auch nicht zu entnehmen gewesen, der Kläger habe lediglich eine Ergänzung beabsichtigt. Zu Unrecht berufe der Kläger sich auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Entbehrlichkeit eines die Berufungsbegründung enthaltenden besonderen Schriftsatzes, da eine Bezugnahme auf den Prozeßkostenhilfeantrag vorliegend fehle, sondern ausdrücklich eine gesonderte Berufungsbegründung angekündigt worden sei. Da die angekündigte Berufungsbegründungsschrift nicht eingegangen sei, nicht einmal in Form eines Schriftsatzes, der auf die Begründung des Prozeßkostenhilfeantrags verwiesen habe, sei eine unverschuldete Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu verneinen.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde gegen den die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verwerfenden Beschluß ist gemäß § 77 Satz 1 ArbGG statthaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Revisionsbeschwerde nicht nur gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO, sondern auch gegen einen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückweisenden Beschluß zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht wegen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat (vgl. BAG 23, 276, 281; BAG Beschlüsse vom 22. Juni 1956 - 1 AZB 8/56 -, 29. September 1960 - 1 AZB 37/60, 23. Juni 1965 - 1 AZB 11/65 - und 13. Januar 1975 - 5 AZB 2/75 -, AP Nr. 6, 7, 12, 17 zu § 77 ArbGG 1953).

Die form- und fristgerecht eingelegte Revisionsbeschwerde ist unbegründet, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Frist zur Begründung der Berufung nicht unverschuldet versäumt hat.



1. Das Beschwerdegericht darf nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht mit seinem Beschluß vom 17. Mai 1983 den vom Kläger hilfsweise gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht zurückgewiesen hat. Soweit der Kläger mit seinem Hauptantrag gegen den die Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verwerfenden Beschluß vom 26. April 1983 sofortige Beschwerde eingelegt hat, ist diese unstatthaft, da das Landesarbeitsgericht in diesem Beschluß die Revisionsbeschwerde nicht zugelassen hat. Das Landesarbeitsgericht wäre auch nicht befugt gewesen, seinen Beschluß vom 26. April 1983 selbst abzuändern, da es entsprechend § 318 ZPO an den von ihm erlassenen Beschluß gebunden ist. Da der Verwerfungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts somit in Rechtskraft erwachsen ist, ist für den vom Kläger gestellten Wiedereinsetzungsantrag davon auszugehen, daß die Berufung verspätet eingelegt worden ist (vgl. zu vorstehenden Ausführungen BAG 23, 276, 279 ff. mit weiteren Nachweisen). Dem Beschwerdegericht ist daher verwehrt, auf die rechtlichen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Verteidigung seines Verwerfungsbeschlusses sowie auf die hiergegen gerichteten Angriffe des Klägers in der Begründung seiner Revisionsbeschwerde einzugehen.
2. Gemäß § 233 ZPO ist einer Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Nach § 85 Abs. 2 ZPO steht das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Die Verhinderung ist nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die man verständigerweise von ihm erwarten konnte; dabei ist auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 233 [K] ZPO). Hinsichtlich des Verschuldensgrades kann schon leichte Fahrlässigkeit genügen, da § 233 ZPO nicht nach dem Grad des Verschuldens unterscheidet (vgl. BGH VersR 1978, 521 f.).
3. Eine Verletzung der an einen Anwalt bei der Beurteilung der Rechtslage zu stellenden Sorgfaltspflichten kann vorliegend nicht verneint werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen

Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Armenrechtsgesuch des Berufungsanwalts inhaltlich den Anforderungen einer Berufungsbegründungsschrift gemäß § 519 Abs. 3 ZPO entspricht, durfte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nämlich nicht davon ausgehen, daß er mit seinem vor Einlegung der Berufung mit Schriftsatz vom 21. März 1983 gestellten Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe vom 1. März 1983 seiner Berufungsbegründungspflicht bereits nachgekommen war. Soweit der Kläger sich auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Februar 1968 - 1 AZR 248/67 - (BAG 20, 275) bezieht, hat das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß in dem damals entschiedenen Fall das Armenrecht bewilligt worden war und der das Armenrechtsgesuch unterzeichnende Prozeßbevollmächtigte in dem Revisionsschriftsatz zur Begründung der Revision ausdrücklich auf seinen Armenrechtsantrag Bezug genommen hatte. Damit war klargestellt und für das Gericht erkennbar, die früheren Ausführungen sollten zugleich Inhalt der Revisionsbegründung sein. Demgegenüber war im vorliegenden Fall der Prozeßkostenhilfeantrag wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgewiesen und in dem Berufungsschriftsatz vom 21. März 1983 ausdrücklich die Einreichung einer Berufungsbegründung angekündigt worden. Gerade im Hinblick auf die angekündigte Berufungsbegründung war für das Landesarbeitsgericht nicht erkennbar, der Kläger wolle seine Ausführungen in dem vor Berufungseinlegung gestellten Prozeßkostenhilfeantrag zum Gegenstand der Berufungsbegründung machen. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände durfte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine ausdrückliche Bezugnahme auf seine Ausführungen in dem Prozeßkostenhilfeantrag zur Begründung der Berufung auch nicht im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für entbehrlich halten. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Februar 1977 - IV ZB 54/76 - VersR 1977, 570 bedarf es bei einem nach Berufungseinlegung eingereichten Armenrechtsgesuch einer ausdrücklichen Hervorhebung, die Ausführungen in dem Gesuch sollten gleichzeitig auch zur Begründung der Berufung dienen, nicht, wenn sich dies aus dem Zusammenhang und den Begleitumständen ergibt, es sei denn, ein anderer



Wille des Berufungsklägers sei erkennbar. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall der Prozeßkostenhilfeantrag vor Einlegung der Berufung mit Schriftsatz vom 18. März 1983 gestellt worden war, was auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ausdrückliche Bezugnahme auf ein früher eingereichtes und als Berufungsbegründung verwendbares Armenrechtsgesuch nicht entbehrlich macht (vgl. BGH LM Nr. 11 zu § 519 ZPO), hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durch die Ankündigung der Nachreichung einer Berufungsbegründung in dem Berufungsschriftsatz zum Ausdruck gebracht, seine Ausführungen in dem Prozeßkostenhilfeantrag sollten nicht zugleich der Berufungsbegründung dienen. Damit hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst einer Anwendung der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den vorliegenden Fall die Grundlage entzogen. Soweit der Klägervertreter in der Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags ausgeführt hat, er habe die in dem Prozeßkostenhilfeantrag enthaltene Berufungsbegründung nur ergänzen wollen, liegt gleichwohl ein Verstoß gegen die einem Anwalt obliegenden Sorgfaltspflichten vor, da er eine dahingehende Willensrichtung in dem Berufungsschriftsatz nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei zweifelhafter Rechtslage ein Anwalt vorsorglich so handeln muß, wie es bei einer für seine Partei ungünstigen Entscheidung zur Wahrung ihrer Belange notwendig ist (vgl. BGH VersR 1974, 751 unter Bezugnahme auf BGHZ 8, 47, 54). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte daher in dem Berufungsschriftsatz jedenfalls vorsorglich zum Ausdruck bringen müssen, seine Ausführungen in dem Prozeßkostenhilfeantrag sollten zugleich der Begründung der Berufung dienen.

III. Die Revisionsbeschwerde war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Roeper

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

